

Bericht der Schulaufsicht *2024/25*

IMPRESSUM

Herausgeberin

Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung
Schulaufsicht
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

Text

Abteilung Schulaufsicht, Juni 2025

volksschulbildung.lu.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Auftrag, Ziele und Vorgehen	4
3	Zusatzbeiträge an Schulen mit hohem Anteil fremdsprachiger Lernender	5
4	Umgang mit Daten mit erhöhtem Schutzbedarf: Weisung zu M365	9
5	Pädagogische Konzepte der Sonderschulen	12
6	Privatschulen und Privatunterricht	15
A	ANHANG	17
A1	Methodisches Vorgehen und Datenbasis	17

1 Einleitung

Die Abteilung Schulaufsicht der Dienststelle Volksschulbildung überprüft jährlich die Einhaltung ausgewählter kantonaler Bestimmungen. Im vorliegenden Bericht sind die Ergebnisse der Überprüfung im Schuljahr 2024/25 dargestellt.

Der Bericht bildet nur einen Teil des Aufsichtshandelns ab. Die Einhaltung der kantonalen Vorgaben ist eine Verbundaufgabe zwischen der Schule vor Ort und dem Kanton. Primär sorgen die Führungsverantwortlichen vor Ort mit den Lehrpersonen für eine korrekte Umsetzung der Vorgaben. Die kantonale Schulaufsicht arbeitet wesensgemäss punktuell. Sie interveniert bei begründeten Hinweisen auf Abweichungen von Vorgaben und überprüft ausgewählte Themenbereiche.

2 Auftrag, Ziele und Vorgehen

Auftrag, Ziele und Vorgehen der Schulaufsicht

Auftrag. Gemäss § 39 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 ist die Schulaufsicht für die Überwachung der Einhaltung der kantonalen Vorgaben zuständig. Um diesem umfassenden Auftrag gerecht zu werden, ist die Schulaufsicht und damit die Dienststelle Volksschulbildung auf Steuerungswissen angewiesen. Die Dienststelle Volksschulbildung erhebt dazu systematisch Daten auf verschiedenen Ebenen der Volksschule, wertet diese aus und zieht die entsprechenden Konsequenzen.

Ziele. Übergeordnetes Ziel dieser Datenerhebungen ist es, in allen Gemeinden für ein vergleichbares, gutes Volksschulbildungsangebot zu sorgen, die Qualität der schulischen Angebote zu sichern und die Weiterentwicklung zu fördern und zu steuern. Die Einhaltung der kantonalen Bestimmungen ist ein Teilziel davon. Die Massnahmen in diesem Bericht sind immer auf das Ziel der Einhaltung der kantonalen Bestimmungen gerichtet. Aus diesem Grund sind im Bericht jeweils Massnahmen formuliert.

Vorgehen. Die Geschäftsleitung der Dienststelle Volksschulbildung legt für jedes Schuljahr Themen fest, die systematisch und gezielt untersucht werden. Diese Erhebungen sind Teil des Bildungs- und Gemeindecontrollings und erlauben es, mehr über die Qualität, den Stand des Vollzugs und die Wirkung der kantonalen Vorgaben und Vorhaben zu erfahren. Die Dienststelle Volksschulbildung orientiert die zuständigen Führungsverantwortlichen der Schulen sowie allenfalls weitere Verantwortliche über die Ergebnisse der Untersuchungen und leitet die erforderlichen Massnahmen ein.

Stellt die Schulaufsicht Abweichungen von kantonalen Bestimmungen fest, fordert sie die zuständigen Führungsverantwortlichen schriftlich auf, die Abweichungen bis zur gesetzten Frist zu korrigieren. Die Umsetzung der geforderten Massnahmen wird überprüft. Bei groben Verstössen oder wiederholten Abweichungen können weitere Massnahmen verfügt werden. Hinweise zum methodischen Vorgehen und zur Datenbasis sind im Anhang zu finden.

3 Zusatzbeiträge an Schulen mit hohem Anteil fremdsprachiger Lernender

KERNAUSSAGEN

- Die Schulleitungen konnten in den Aufsichtsgesprächen grossmehrheitlich die zweckgebundene Verwendung der Zusatzbeiträge glaubhaft aufzeigen. Ein konkreter betragsmässiger Nachweis war insbesondere dann möglich, wenn die Zusatzbeiträge ausschliesslich für zusätzliche DaZ-Lektionen verwendet worden sind.
- Den Schulleitungen ist teilweise unklar, was als «zweckgebundene Verwendung» gilt und was nicht.
- Die organisatorische Festlegung der Schuleinheiten der einzelnen Gemeinden beeinflusst die Erfüllung der Beitragskriterien und die Höhe des Zusatzbeitrags.

Ausgangslage

Die Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz regelt im § 28, dass der Kanton an Schulen mit einem Anteil von mehr als 35 Prozent fremdsprachiger Lernender pro Schuljahr folgende Zusatzbeiträge (Stand 2024/25) leistet: für Schulen mit weniger als 100 Lernenden Fr. 40'000, für Schulen mit 100 bis 250 Lernenden Fr. 70'000 und für Schulen mit mehr als 250 Lernenden Fr. 100'000. Als fremdsprachige Lernende gelten seit dem Schuljahr 2020/21 jene Lernenden, welche Lektionen in «Deutsch als Zweitsprache» (DaZ) besuchen (Stichtag 1. September).

Die Zusatzbeiträge werden ergänzend zum regulären Pro-Kopf-Beitrag für Lernende fremder Sprache entrichtet. Zudem wurden sie per Kalenderjahr 2020, wie der reguläre Kantonsbeitrag für die Volksschule, im Rahmen der Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR18) von 25 auf 50 Prozent erhöht.

Die Gemeinden beteiligen sich gemäss § 61a des Volksschulbildungsgesetzes nach Massgabe der Einwohnerzahl mit 50 Prozent an den Zusatzbeiträgen an Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Lernender.

Der Regierungsratsbeschluss 516 vom Mai 2011 bildete die Basis dieser Zusatzbeiträge vor einer entsprechenden Regelung in der Verordnung. Im Regierungsratsbeschluss ist ausgeführt, dass die Zusatzbeiträge pro Schuleinheit ausgerichtet werden und die Mittel zweckgebunden zu verwenden sind. Weiter soll die Verwendung der Mittel ausgewiesen werden und die Gelder sind für die Sprachförderung zu verwenden. Es wird jedoch auch ausgeführt, dass die Schulen mit dem zusätzlichen Kantonsbeitrag die Betreuung der fremdsprachigen Lernenden intensivieren können. Dies kann indirekt der Sprachförderung dienen.

Ergebnisse der Datenerhebung

Entwicklung der Zusatzbeiträge. In der Tabelle 3.1 ist ersichtlich, dass sich die Zusatzbeiträge in den vergangenen acht Jahren in etwa vervierfacht haben. Der Prozentanteil der ausländischen Lernenden ist im gleichen Zeitraum um 2.3 Prozent gestiegen, die Anzahl Lernender mit DaZ-Unterricht um 4.4 Prozent.

Tab. 3.1: Total Zusatzbeiträge und Anteil ausländischer Lernender und DaZ-Lernender

	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
Ausländische Lernende	20.4%	20.4%	20.5%	20.6%	20.7%	20.4%	21.8%	22.7%
DaZ-Lernende	17.9%	18.1%	18.4%	18.7%	19.6%	19.9%	21.2%	22.3%
Zusatzbeiträge total	720'000	825'000	770'000	1'140'000	2'110'000	2'370'000	2'830'000	2'970'000

Hinweis: Kalenderjahr 2020: Erhöhung der Zusatzbeiträge von 25 auf 50 Prozent / Schuljahr 2020/21: Lernende mit DaZ-Unterricht bilden die Grundlage für die Berechnung des 35-Prozentanteils (vorher Lernende mit ausländischer Nationalität).

Insgesamt haben im untersuchten Schuljahr 2023/24 36 Schuleinheiten aus 15 Gemeinden Zusatzbeiträge infolge eines besonders hohen Anteils fremdsprachiger Lernender erhalten. In den vergangenen zehn Jahren haben insgesamt 20 verschiedene Gemeinden solche Zusatzbeiträge erhalten. Vom Schuljahr 2016/17 bis 2019/20 erhielten jeweils drei bis maximal acht Schuleinheiten einen Zusatzbeitrag. Seit 2020/21 bis heute jeweils elf bis 15 Schuleinheiten.

Verwendung der Zusatzbeiträge. Gemäss Onlinebefragung werden die Zusatzbeiträge mehrheitlich direkt für die Sprachförderung verwendet (vgl. Tab. 3.2). Vier der 13 Gemeinden verwenden die Zusatzbeiträge ausschliesslich für zusätzliche DaZ-Lektionen und investieren sie somit direkt in die Sprachförderung und zweckgebunden. In neun Gemeinden werden die Zusatzbeiträge auch für zusätzliche personelle Ressourcen wie beispielsweise Klassenassistenzen eingesetzt und somit indirekt zweckgebunden in die Sprachförderung. In Aufsichtsgesprächen geben die Schulleitungen an, dass sich eine engere Betreuung der Lernenden in Klassen mit vielen fremdsprachigen Lernenden indirekt positiv auf die Sprachförderung auswirken würde. Einige Schulleitungen geben in den Aufsichtsgesprächen an, dass ihnen nicht (genügend) bekannt ist, was als zweckgebundene Verwendung gilt. In den Aufsichtsgesprächen erwähnten vier der 14 Schulleitungen, dass sie sich klarere Informationen zu «zweckgebunden» wünschen.

Tab. 3.2: Verwendungszweck der Zusatzbeiträge (Total Gemeinden N=15 / Mehrfachnennungen möglich)

Verwendungszweck	Anzahl Gemeinden (Mehrfachnennungen möglich)
Zusätzliche DaZ-Lektionen (inkl. zusätzliches Unterrichtsmaterial, Lehrmittel)	13
Frühe Sprachförderung	5
Zusätzliche personelle Ressourcen (z.B. Klassenassistent, Betreuung in Tagesstrukturen und Hausaufgabenhilfe)	9
Bildung kleiner Klassenbestände	2
Dolmetscherkosten	3
Anderes (z.B. Elternkommunikation, Weiterbildung, Schulprojekte mit Bezug zu Fremdsprachigkeit, Bearbeitung von Integrationsthemen)	2

Gemäss eigenen Angaben verwenden zwei Drittel der Gemeinden die zusätzlichen Mittel vollständig zweckgebunden (vgl. Tab. 3.3). Lediglich eine Gemeinde gibt an, nur einen Viertel bis die Hälfte zweckgebunden zu verwenden. Drei der 15 befragten Schulleitungen geben an, dass die Gemeinde die Zusatzbeiträge verdoppelt. In den Aufsichtsgesprächen zeigte sich eine gewisse Unsicherheit, ob die Zusatzbeiträge durch die Gemeinden zu verdoppeln sind oder nicht.

Tab. 3.3: Ausschöpfung der Mittel (Total Gemeinden N=15)

Umfang der Verwendung der Zusatzbeiträge	Anzahl Gemeinden
Vollständig	10
mehr als drei Viertel	4
die Hälfte bis drei Viertel	0
ein Viertel bis die Hälfte	1
weniger als ein Viertel	0

Schuleinheitsbezogene Verwendung der Zusatzbeiträge. Die Zusatzbeiträge werden pro Schuleinheit berechnet und entrichtet. In vier der 15 Gemeinden werden die Zusatzbeiträge nicht ausschliesslich für die entsprechenden Schuleinheiten verwendet, sondern auch für gesamtschulische Bedürfnisse.

Nachweis der Mittelverwendung. Die Schulleitungen konnten in den Aufsichtsgesprächen grossmehrheitlich die zweckgebundene Verwendung der Zusatzbeiträge glaubhaft aufzeigen. Ein konkreter betragsmässiger Nachweis war insbesondere dann möglich, wenn die Zusatzbeiträge ausschliesslich für zusätzliche DaZ-Lektionen verwendet worden sind. In diesen Fällen konnte anhand der zusätzlichen Lektionen ein Abgleich mit den erhaltenen Zusatzbeiträgen gemacht werden. In allen übrigen Fällen war ein betragsmässiger Nachweis nicht möglich, da die entsprechenden Kosten in den Rechnungen der Gemeinden nicht separat verbucht werden.

Planungssicherheit für die Schulleitungen. Gemäss Aufsichtsgesprächen vermissen einzelne Schulleitungen von Schuleinheiten eine gewisse Planungssicherheit, wenn sie aufgrund der schwankenden Anzahl von DaZ-Lernenden die 35 Prozent knapp erreichen.

Sicht der Schulaufsicht

Interpretation des Begriffs «zweckgebunden». Der Zusatzbeitrag wird aufgrund eines besonders hohen Anteils fremdsprachiger Lernender entrichtet. Somit ist davon auszugehen, dass dieser Zusatzbeitrag auch tatsächlich für fremdsprachige Lernende zu verwenden ist. Im Regierungsratsbeschluss aus dem Jahr 2011 ist ausgeführt, dass diese zusätzlichen Mittel den Schulen zweckgebunden für die Sprachförderung ausgerichtet werden. Im Regierungsratsbeschluss von 2007, in dem der Regierungsrat bereits zusätzliche Unterstützung für Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Lernender festgelegt hat, werden als Verwendungszweck eine Verstärkung des Deutschunterrichts für fremdsprachige Lernende oder eine Intensivierung der Betreuung der Lernenden erwähnt. Somit kann aus Sicht der Schulaufsicht die zusätzliche Sprachförderung und die Intensivierung der Betreuung als zweckgebunden gelten. Dieser Verwendungszweck ist gemäss Onlinebefragung in den meisten Fällen gegeben. Dabei besteht jedoch die Gefahr, dass die Zweckgebundenheit verwässert wird resp. sie erzeugt möglicherweise einen Nutzen für die Sprachförderung, aber dient zu einem grossen Teil auch weiteren Themen (z. B. auffälliges Verhalten).

Es stellt sich die Frage, inwieweit eine Verwendung für die frühe Sprachförderung, für die ein separater Kantonsbeitrag entrichtet wird, als zweckgebunden betrachtet werden kann. Weiter scheint teilweise nicht klar, was mit dem regulären Kantonsbeitrag für alle fremdsprachigen Lernenden abgegolten wird (vgl. § 28b lit. 2 VBV) und was mit den Zusatzbeiträgen. Verwendungszwecke wie allgemeine Jugendanimation, Familie-Mutter-Kind-Angebote oder Schulprojekte wie «Draussenschule» erachtet die Schulaufsicht nicht mehr als zweckgebunden.

Die Schulaufsicht hat bei der Überprüfung des Mitteleinsatzes eine Verwendung für die Sprachförderung (Deutsch als Zweitsprache und frühe Sprachförderung) und auch die Verwendung für zusätzliche Unterstützung/Betreuung (z.B. Klassenassistenzen) als zweckgebunden anerkannt. Dennoch findet die Schulaufsicht klärende Informationen für die Schulleitungen nötig.

Gesamtschulische Verwendung schulhauspezifischer Zusatzbeiträge. Der Grund für die Berücksichtigung der geleiteten Schuleinheit ist, dass die jeweilige Schulleitung sehr gut weiss, wie und wo sie den Beitrag optimal einsetzen kann und deshalb auch über diesen Mitteleinsatz entscheiden können sollte. Werden die Zusatzbeiträge einzelner Schuleinheiten für andere oder übergeordnet für fremdsprachige Lernende eingesetzt, so geschieht dies in den meisten überprüften Fällen zweckgebunden, die Mittel kommen jedoch nicht mehr nur jenen fremdsprachigen Lernenden zugute, die bei der Berechnung berücksichtigt wurden.

Definition der Schuleinheiten beeinflusst Zusatzbeitrag. Die Zusatzbeiträge werden pro geleitete Schuleinheit entrichtet. Die Organisation der Schuleinheiten ist in den Gemeinden unterschiedlich definiert, was die Höhe des Kantonsbeitrages und in gewissen Fällen auch die Beitragsberechtigung beeinflussen kann. Eine Gemeinde führt beispielsweise die Schuleinheiten Kindergarten und Primarschule getrennt und erhält für die Schuleinheit Kindergarten Fr. 40'000 und für die Schuleinheit Primarschule Fr. 70'000. Würde diese Gemeinde, wie andernorts

der Fall, Kindergarten und Primarschule als eine Schuleinheit festlegen, würde der Zusatzbeitrag insgesamt Fr. 70'000 betragen anstatt Fr. 110'000. Eine andere Gemeinde würde Fr. 40'000 mehr erhalten, wenn sie die Schuleinheiten Zyklus 1 und Zyklus 2 ausweisen würde anstatt die Primarschule insgesamt. Wiederum eine andere Gemeinde würde mehr Zusatzbeiträge erhalten, wenn sie gerade umgekehrt die Primarschule als Schuleinheit ausweisen würde anstatt Zyklus 1 und 2 als separate Schuleinheiten. Die Organisationsform beeinflusst also die Höhe der Zusatzbeiträge, womit sich die Frage nach der Gleichbehandlung der Gemeinden stellt. Die Schulaufsicht schlägt deshalb vor, die Kriterien für die Berechtigung der Zusatzbeiträge zu überprüfen.

Teilweise Unklarheit betreffend Finanzierung der Zusatzbeiträge. Die konkrete Finanzierung der Zusatzbeiträge scheint den Schulleitungen eher unklar zu sein. Wie erwähnt, verdoppeln drei Gemeinden die Zusatzbeiträge. Dies ist nicht erforderlich, da sich die Gesamtheit der Gemeinden bereits nach Massgabe der Einwohnerzahl mit 50 Prozent an den Zusatzbeiträgen an Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Lernender beteiligt.

Eingeschränkte Planbarkeit für Schulen im Bereich von 35 Prozent DaZ-Lernenden. Die von einzelnen Schulleitungen erwähnte Planungsunsicherheit ist für die Schuleinheiten im Bereich der 35-Prozent-Grenze nachvollziehbar. Ob eine Schuleinheit in einem Schuljahr einen Zusatzbeitrag erhält, basiert auf der Anzahl DaZ-Lernender per Stichtag 1. September des gleichen Schuljahres, für welches der Zusatzbeitrag ausbezahlt wird. Somit können diese Mittel erst für das folgende Jahr budgetiert werden. Ebenfalls können diese Mittel erst für das kommende Schuljahr in der Pensenplanung (z.B. für zusätzliche DaZ-Lektionen) berücksichtigt werden.

Massnahmen

- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung legt fest, was als zweckgebundene Verwendung der Zusatzbeiträge gilt und informiert die Gemeinden und Schulen darüber.
- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung überprüft die Kriterien für die Anspruchsberechtigung für Zusatzbeiträge und dabei auch, ob die Mittel ausschliesslich für die Schuleinheiten zu verwenden sind, für welche sie berechnet werden.
- ⇒ Die Schulaufsicht prüft stichprobenweise, ob Schulen mit Zusatzbeiträgen deren Verwendung belegen können.

4 Umgang mit Daten mit erhöhtem Schutzbedarf: Weisung zu M365

KERNAUSSAGEN

- Die Mehrheit der Schulen setzt die Weisung bezüglich des Umgangs mit Daten mit erhöhtem Schutzbedarf um.
- Es fehlen an einigen Schulen verbindliche Regelungen zur sicheren Datenverarbeitung und Ablage, insbesondere für die Verschlüsselung von E-Mails und die Datenlöschung.

Ausgangslage

Der Einsatz von Cloud-Diensten wie Microsoft 365 (M365) in Schulen erfordert Abklärungen und Massnahmen bezüglich Datenschutz und Datensicherheit. Die datenschutzkonforme Nutzung der Plattform wird durch den Rahmenvertrag zwischen Educa und Microsoft sichergestellt. Dieser Vertrag reicht jedoch nicht aus, um Daten mit erhöhtem Schutzbedarf unter Wahrung der Grundrechte der Betroffenen datenschutzkonform zu bearbeiten. Das Fehlen einer zentralen Schulverwaltungslösung, verbunden mit dem Trend, lokale Serverinfrastrukturen abzuschaffen, führt dazu, dass Schulen vermehrt Daten mit erhöhtem Schutzbedarf in der Microsoft Cloud ablegen. Bis zur Einführung der kantonalen Schulverwaltungslösung, die als zukünftiger Speicherort für solche Daten zu betrachten ist, wird der Übergang geregelt. Dieser wurde mit der Datenschutzstelle des Kantons Luzern besprochen und genehmigt.

Gemäss Weisung «Microsoft 365 ISDS Nutzungskonzept» vom Dezember 2022 der Dienststelle Volksschulbildung (DVS) gilt für Schulen, die in der M365 Cloud Daten mit erhöhtem Schutzbedarf speichern und verarbeiten, die obligatorische Anwendung der von der Dienststelle Volksschulbildung bereitgestellten ISDS Nutzungskonzept-Vorlage. Die Schulen sind entsprechend der im Konzept dargelegten Schutzmassnahmen für die korrekte Lizenzierung sowie die Implementierung der notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zuständig und verantwortlich.

Gemäss einer Umfrage der Abteilung Regelschulung, Bereich Digitalität, im Jahr 2022 waren es damals im Kanton Luzern 37 Schulen, welche Daten mit erhöhtem Schutzbedarf auf M365 Cloud ablegten und über ein entsprechendes Nutzungskonzept verfügten.

Die Schulaufsicht prüfte, ob sich alle Schulen an die Weisung ISDS-Nutzungskonzept halten und Daten mit erhöhtem Schutzbedarf entsprechend abgelegt sind.

Ergebnisse der Datenerhebung

Umgang mit Daten mit erhöhtem Schutzbedarf. Gemäss Onlinebefragung legen 62 Prozent der Gemeinden Daten mit erhöhtem Schutzbedarf nicht auf M365 ab. Als alternativen Speicherort wird von diesen Gemeinden mit 32 Prozent am häufigsten ein eigener Server vor Ort genannt (vgl. Tabelle 4.1). Bei den Aufsichtsgesprächen deckte eine Stichprobe auf, dass fünf Schulen Daten mit erhöhtem Schutzbedarf in der M365 Cloud abspeichern, ohne dass eine ausreichende Lizenzierung vorhanden war. Einige Schulleitungen legten am Aufsichtsgespräch dar, dass sie periodische Überprüfungen mittels Stichwortsuche durchführen, um sicherzustellen, dass keine Daten mit erhöhtem Schutzbedarf in ungeeigneten Bereichen gespeichert sind. In den Aufsichtsgesprächen konnten die Schulleitungen teilweise schriftliche Weisungen vorgelegen, welche die Ablage auf anderen Plattformen als die dafür Vorgesehenen untersagen.

Tab. 4.1: Alternativen für Ablage von Daten mit erhöhtem Schutzbedarf (N=55 Gemeinden¹)

	Anzahl Gemeinden	Prozent
Eigener Server vor Ort (innerhalb der eigenen Gemeinde)	25	32%
Server eines Informatikdienstleisters	15	19%
Andere	15	19%

¹ 62 Prozent entspricht 49 Gemeinden, N=55 Gemeinden setzt sich zusammen aus diesen 49 Gemeinden plus sechs Gemeinden, die sowohl auf M365 und einem anderen Ort Daten ablegen.

38 Prozent der Gemeinden (30 Gemeinden) legen Daten mit erhöhtem Schutzbedarf auf M365 ab. Davon haben 30 Prozent der Gemeinden (24 Gemeinden) ein ISDS-Nutzungskonzept gemäss kantonaler Vorlage. Bei 92 Prozent der Gemeinden sind Anhang 1 und 2 aktuell (vgl. Tabelle 4.2). Eine Gemeinde legt Daten mit erhöhtem Schutzbedarf auf M365 ab und verfügt über keinen aktuellen Anhang im ISDS-Nutzungskonzept. Weitere fünf Gemeinden legen gemäss Onlinebefragung Daten mit erhöhtem Schutzbedarf auf M365 ab und verfügen über kein ISDS-Nutzungskonzept, demnach wird die Weisung nicht eingehalten.

Tab. 4.2: Aktualität der Anhänge vom ISDS-Nutzungskonzept gemäss kantonaler Vorlage (N=24 Gemeinden)

	Anzahl Gemeinden	Prozent
Anhang 1 und 2 aktuell	22	92%
Nur Anhang 1 aktuell	1	4%
Nur Anhang 2 aktuell	0	0%
Kein Anhang aktuell	1	4%

Von den 24 Gemeinden mit einem ISDS-Nutzungskonzept geben 21 Gemeinden (88 Prozent) an, dass an ihrer Schule das ISDS Nutzungskonzept konsequent umgesetzt wird und 23 Gemeinden (96 Prozent), dass sie an ihrer Schule eine für die Umsetzung des ISDS-Nutzungskonzeptes verantwortliche Person bestimmt haben. Im Vergleich zur Befragung vom Jahr 2022 haben von den damals 37 Gemeinden im November 2024 zwölf Gemeinden kein ISDS-Konzept mehr und speichern auch keine Daten mehr in der Cloud ab.

Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden. Die 25 Gemeinden mit Aufsichtsgespräch setzen verschiedene Massnahmen zur Sensibilisierung der Lehrpersonen bezüglich des Umgangs mit vertraulichen Informationen ein. Ein Beispiel hierfür ist die Verwendung von Merkblättern, welche unter anderem die verschlüsselte E-Mail-Kommunikation bei vertraulichen Inhalten thematisieren. Drei Schulleitungen sensibilisieren ihre Mitarbeitenden ausschliesslich mündlich bezüglich ICT und Datensicherheit, während elf Schulleitungen auf schriftliche Weisungen und Konzepte setzen. Fünf Schulleitungen nutzen eine Kombination aus beidem, um die Lehrpersonen über den korrekten Umgang mit Daten und ICT zu informieren, wobei der Schwerpunkt und die Intensität der Massnahmen insgesamt variieren. Zu weiteren sechs Gemeinden ist dazu keine Aussage möglich. Schriftliche Regelungen und verbindliche Vorgaben im Umgang mit ICT und entsprechenden Daten sind aktuell noch nicht flächendeckend vorhanden. Ebenso fehlen teilweise explizite Regelungen zur Verschlüsselung von Daten, die per E-Mail versendet werden. In der Regel werden jedoch besonders sensible Daten, wie Informationen zu Sonderschulung und Schuldiensten, ausschliesslich per Post versandt.

Zugriffsverwaltung und Datenlöschung. 22 Schulen haben Prozesse definiert, die die Sperrung von Zugängen zu digitalen Plattformen sowie die Rücknahme von Geräten bei ausscheidenden Mitarbeitenden regeln. Die Verantwortung für diese Abläufe liegt in der Regel bei einer

IT-verantwortlichen Person, die in Zusammenarbeit mit der Schulleitung für die Löschung nicht mehr benötigter Daten zuständig ist. Bei austretenden Mitarbeitenden werden die Geräte im Auftrag der Schulleitung neu aufgesetzt und die Zugangsdaten gelöscht. Weitergehende detaillierte Vorgaben zur vollständigen Löschung von Daten scheinen jedoch nicht immer explizit definiert zu sein. So ist z.B. in einigen Fällen das Vorgehen zwar geregelt, aber nicht schriftlich dokumentiert, und in anderen Fällen bestehen über die Löschung der Zugangsdaten hinaus keine detaillierten Anweisungen, was mit den Daten selbst geschieht.

Zugang zu besonders schützenswerten Daten beim Verlassen eines Arbeitsplatzes. Oftmals fehlen Massnahmen, um sicherzustellen, dass an den Arbeitsplätzen keine schutzbedürftigen Unterlagen und Datenträger frei zugänglich sind. Einige Schulen arbeiten an der Einführung umfassenderer Sicherheitskonzepte, welche im kommenden Schuljahr umgesetzt werden sollen. Diese Konzepte sollen den Umgang mit Daten und die IT-Sicherheit weiter standardisieren und verbessern.

Sicht der Schulaufsicht

Verbesserungsbedarf im Umgang mit schützenswerten Daten. Ein Grossteil der Schulen erfüllt die Anforderungen im Umgang mit Daten mit erhöhtem Schutzbedarf mehrheitlich. Bei etwas mehr als einem Drittel der Gemeinden zeigen sich Lücken in der Umsetzung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ablage schützenswerter Daten in der Microsoft-Cloud (M365) bei unzureichender Lizenzierung oder fehlenden ISDS-Nutzungskonzepten. Die Verschlüsselung vertraulicher E-Mails und die systematische Kontrolle der Datenablage sind nicht überall sichergestellt, was aus Sicht der Schulaufsicht notwendig ist.

Sensibilisierung ist bereits erkennbar. Generell kann festgehalten werden, dass die Thematisierung von M365 und die Datensicherheit als Aufsichtsschwerpunkt die Schulen offensichtlich sensibilisiert hat. Dies zeigen unter anderem vermehrte Anfragen bei der Dienststelle sowie bereits erfolgte oder zeitnah geplante Anpassungen an einigen Schulen.

Massnahmen

- ⇒ Die Schulaufsicht stellt sicher, dass die Schulen, welche die Vorgaben betreffend Umgang mit besonders schützenswerten Daten noch nicht vollständig erfüllen, umgehend entsprechende Massnahmen ergreifen. Sie überprüft die Umsetzung der Massnahmen stichprobenartig.

5 Pädagogische Konzepte der Sonderschulen

KERNAUSSAGEN

- In den eingereichten Dokumenten sind die geforderten Inhaltsbereiche enthalten, es wird jedoch nicht immer die aktuelle Praxis abgebildet.
- Elf von zwölf Institutionen haben das pädagogische Konzept auf mehrere Dokumente aufgeteilt. Eine gute Orientierung und Lesbarkeit war bei drei Viertel der eingereichten Papiere gewährleistet.
- Funktionen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Führungspersonen sind bei rund 85 Prozent der Institutionen ausreichend definiert.
- Es scheint unklar, welche Relevanz die Konzepte für die Auftragserfüllung und für die Zusammenarbeit zwischen der Dienststelle Volksschulbildung und den Sonderschulinstitutionen haben.

Ausgangslage

Gemäss § 7 der Verordnung über die Sonderschulung verfügt jede Sonderschule über ein von der Dienststelle Volksschulbildung genehmigtes pädagogisches Konzept, welches sich an den Grundsätzen des kantonalen Konzepts für die Sonderschulung orientiert. Zusätzlich werden in den aktuellen Leistungsaufträgen mit den privaten Sonderschulen die schuleigenen Konzepte als Grundlage genannt (aktuelle Gültigkeit von 2024 bis 2027). Die Schulaufsicht überprüfte, ob die fünf kantonalen sowie die sieben privaten Sonderschulen ein aktuelles und auf ihre Ausrichtung abgestimmtes pädagogisches Konzept haben, das den im kantonalen Konzept formulierten Anforderungen entspricht. Für den Aufsichtsbericht wurde die schuleigene Dokumentation der folgenden vier inhaltlichen Schwerpunkte ausgewertet:

- Leitbild sowie pädagogische Grundlagen und Zielsetzungen;
- Beschreibung der Angebote, Arbeitsweisen und Instrumente;
- betriebliche Organisation (Definition von Funktionen und entsprechenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten);
- Qualitätsmanagement (Dokumentation von Prozessen sowie Definition und Beschreibung von Methoden und Instrumenten).

Ergebnisse der Datenerhebung

Genehmigung durch die Dienststelle Volksschulbildung. Vier Schulleitungen gaben im Gespräch an, dass das Konzept durch die Dienststelle Volksschulbildung genehmigt wurde. Bei drei der zwölf Konzepte ist die Genehmigung dokumentiert.

Bei der Hälfte der Konzepte lag das kantonale Konzept 2020 als Grundlage vor. Das kantonale Sonderschulkonzept, das den Rahmen und die Inhaltsbereiche für die schuleigenen Konzepte vorgibt, stammt aus dem Jahr 2020. In der Vorgängerversion aus dem Jahr 2012 wurden ähnliche Erwartungen an die Inhaltsbereiche der schuleigenen Konzepte definiert. Im aktuell gültigen kantonalen Konzept sind im Vergleich zur Vorgängerversion insbesondere die Erwartungen an die Inhalte im Bereich Qualitätsmanagement differenzierter angegeben. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der schuleigenen Konzepte über die Erstellungsjahre von 2014 bis 2024.

Tab. 5.1: Alter der schuleigenen Konzepte (Total Konzepte N=12)

Grundlage	Erstellungsjahr	Anzahl Konzepte
Älter als 5 Jahre; kantonales Konzept 2012 als Grundlage	2014	1
	2018	3
	2019	1
	2020	1
Nach 2020 erstellt; kantonales Konzept 2020 als Grundlage	2021	1
	2022	2
	2023	1
	2024	2

Umfang und Strukturierung der Inhalte. Elf der zwölf Institutionen reichten bei der Schulaufsicht mehrere Dokumente ein, um die im kantonalen Konzept geforderten Inhalte abzubilden. Für das Qualitätsmanagement haben zehn Institutionen separate Dokumente eingereicht oder Einblicke in eine Plattform gewährt. Die Seitenzahl in den übergeordneten Konzepten variiert zwischen 13 und 58 Seiten. Eine Institution hat alle Inhaltsbereiche in einem Dokument im Umfang von 30 Seiten eingereicht. Bei allen zwölf Sonderschulen sind in den eingereichten Dokumenten die geforderten Inhaltsbereiche aufgegriffen.

Leitbild und pädagogische Grundsätze. Alle zwölf Sonderschulen verfügen über ein Leitbild, pädagogische Grundsätze und Zielsetzungen sind formuliert. Fünf Verantwortliche gaben an, dass das Leitbild beziehungsweise die pädagogischen Grundsätze in ihren Grundzügen zwar weiterhin Gültigkeit haben, aber durch Ergänzungen oder Anpassungen die aktuelle Ausrichtung der Schule noch besser abgebildet werden könnte.

Angebot, Arbeitsweisen. In den Konzepten aller zwölf Sonderschulen sind schulische und schulergänzende Angebote sowie Arbeitsweisen und Instrumente beschrieben. Von fünf Verantwortlichen wurde angemerkt, dass sich das Angebot und/oder die Arbeitsweisen in der Zwischenzeit verändert haben und die Angaben im Konzept nicht mehr der aktuellen Praxis entsprechen. Vier der dieser fünf Konzepte sind älter als fünf Jahre.

Betriebliche Organisation. Alle zwölf Einrichtungen verfügen über ein Organigramm. Neun Institutionen haben die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in einem Funktionendiagramm geregelt, bei drei Institutionen lag kein Funktionendiagramm vor. Bei einer der drei Institutionen ist ein Funktionendiagramm in Erarbeitung. Zwei Institutionen haben sich gegen ein Funktionendiagramm entschieden. Bei einer Institution sind die Zuständigkeiten in Stellenbeschreibungen differenziert aufgeführt, während die andere die Funktionen spezifisch innerhalb von Projekten und Aufträgen regelt. Die Gespräche zeigten, dass aufgrund von betrieblichen Veränderungen immer wieder leichte Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Qualitätsentwicklung und -sicherung. Der Qualitätskreislauf stellt ein grundlegendes Instrument für die Qualitätsentwicklung und -sicherung dar. Bei zehn Sonderschulen ist in den Konzepten dokumentiert, dass Schulentwicklungsprojekte entlang des Qualitätskreislaufs durchgeführt werden. Die Analyse der Konzeptinhalte ergab, dass bei der Hälfte der Schulen Konkretisierungen im Bereich der spezifischen Prozesse oder bei den Methoden und Instrumenten erforderlich sind.

Sicht der Schulaufsicht

Grosse Unterschiede in Strukturierung und Umfang. Die Inhalte sind bei den meisten Institutionen auf mehrere Dokumente verteilt und der Seitenumfang der eingereichten Dokumente ist sehr unterschiedlich. Bei den Unterlagen von acht Institutionen war die Orientierung aufgrund der Struktur des übergeordneten Konzeptes und durch etwaige Verweise auf ergänzende Dokumente gut möglich. Bei den Unterlagen von vier Institutionen hatte die Schulaufsicht Schwierigkeiten, die Inhalte und deren Hierarchie zu überblicken. Bei lediglich einem Viertel der Schulen ist eine Genehmigung im Konzept dokumentiert. Für die Schulaufsicht ist unklar ob und nach welchen Kriterien die Konzepte durch die Dienststelle Volksschulbildung genehmigt wurden.

Verschiedene Inhaltsbereiche mit Überarbeitungsbedarf. Bei zwei Institutionen enthalten die Konzepte alle geforderten Inhalte in der erwarteten Ausführlichkeit und Aktualität. In neun Konzepten wurde jeweils in mehreren Bereichen Überarbeitungs- beziehungsweise Aktualisierungsbedarf festgestellt. Die folgende Tabelle zeigt, wie häufig Anpassungen in einem Inhaltsbereich notwendig sind.

Tab. 5.2: Inhaltsbereiche mit Überarbeitungsbedarf (Total Konzepte N=12 / Mehrfachnennungen möglich)

Inhaltsbereich	Anzahl Konzepte mit Überarbeitungsbedarf
Leitbild, pädagogische Grundlagen und Zielsetzungen	4
Beschreibung der Angebote	5
Arbeitsweise und Instrumente der Umsetzung	6
Betriebliche Organisation: Definition von Funktionen, Aufgaben, Verantwortlichkeiten	2
Qualitätsmanagement	6

Prozess für Aktualisierungen der Konzepte definieren. In den Konzepten wird die spezifische Ausrichtung der Schule vor dem Hintergrund der kantonalen Vorgaben und der Leistungsaufträge abgebildet. Die Konzepte sind als Grundlage bei der Erneuerung der Leistungsaufträge mit den privaten Sonderschulen genannt. Über alle Institutionen hinweg wird das kantonale Angebot sichtbar. Aus Sicht der Schulaufsicht sind demnach die Konzeptinhalte sowohl für die kantonale Angebotsplanung als auch für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Institutionen grundlegend. Die Ergebnisse der Dokumentenprüfung und der Gespräche zeigen, dass die Verantwortlichen der Schulen den Aktualisierungsbedarf in der Regel selbst erkannt haben, allerdings haben sie die Anpassung in den Konzepten zeitlich unterschiedlich priorisiert. Es scheint unklar, welche Relevanz die Konzepte für die Auftragserfüllung und für die Zusammenarbeit zwischen der Dienststelle Volksschulbildung und den Sonderschulinstitutionen haben (Leistungsvereinbarungen und Leistungsüberprüfung). Die Prozesse zur Sicherstellung der Aktualität und Vollständigkeit der Konzepte müssen geklärt werden.

Massnahmen

- ⇒ Die Schulaufsicht fordert die Verantwortlichen auf, die Konzepte zu überarbeiten, fehlende Inhaltsbereiche zu ergänzen oder nicht mehr aktuelle Kapitel anzupassen.
- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung und die Sonderschulen sorgen dafür, dass die Konzepte für die Auftragserfüllung und Zusammenarbeit aktuell genug sind. Sie legen die dafür notwendigen Prozesse fest.

6 Privatschulen und Privatunterricht

KERNAUSSAGEN

- Die Schulleitungen der Privatschulen im Kanton Luzern nehmen ihre Aufsichtsfunktion bezüglich Lehrplankonformität ausreichend wahr.
- Im Privatunterricht sind die Planungen, die Durchführung des Unterrichts und die Beurteilung der Lernenden unterschiedlich systematisch dokumentiert.

Ausgangslage

Bewilligung. Die Führung einer Privatschule und die Erteilung von Privatunterricht bedürfen einer Bewilligung durch das Bildungs- und Kulturdepartement (§§ 53, 54 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999). Die Dienststelle Volksschulbildung überwacht gemäss § 15 Abs. 4 der Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.

Ergebnisse der Datenerhebung

Schülerzahlen an Privatschulen und im Privatunterricht (vgl. Tab. 6.1). Insgesamt besuchen 739 Lernende (1.67 Prozent) eine Privatschule im Kanton Luzern. Im aktuellen Schuljahr sind 19 Privatschulen im Bereich der obligatorischen Schulzeit bewilligt. Zwei Privatschulen haben ihren Betrieb per Ende Schuljahr 2023/24 eingestellt. Eine Privatschule ist auf den Beginn des Schuljahres 2024/25 neu bewilligt worden. Privatunterricht besuchten am Stichtag 106 Lernende (0.24 Prozent). Dies sind 28 Prozent weniger als im Vorjahr. Dieser Rückgang ist unter anderem auf die Verordnungsänderung per 1. August 2023 zurückzuführen, wonach die Privatunterricht erteilende Person neu über eine stufen- und fachgemässe Ausbildung (Lehrdiplom) verfügen muss.

Tab. 6.1: Überblick Schülerzahlen an Privatschulen und im Privatunterricht

Schuljahr	Anzahl Privatschulen/Privatunterricht (Stichtag: 01.09.2024)		Anzahl Lernende (Stichtag: 01.09.2024)		
	Insgesamt	davon aktiv	insgesamt	aus dem Kanton Luzern	in Prozent aller Lernender aus dem Kanton Luzern
2024/25	19 Privatschulen	19	739	653	1.7%
2023/24	20 Privatschulen	19	779	642	1.8%
2022/23	20 Privatschulen	20	748	630	1.7%
2024/25	Privatunterricht an 49 Standorten		106	106	0.24%
2023/24	Privatunterricht an 80 Standorten		148	148	0.34%
2022/23	Privatunterricht an 80 Standorten		170	170	0.40%

Die Anzahl der Lernenden mit Sonderschulbedarf (Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung) an Privatschulen hat um mehr als ein Viertel abgenommen (vgl. Tab. 6.2).

Tab. 6.2: Lernende mit Sonderschulbedarf an Privatschulen (Stichtag: 01.09.2024)

Schuljahr	Lernende mit Sonderschulbedarf (Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung)		
	Zyklus 1 und 2	Zyklus 3	Total
2024/25	7	24	31
2023/24	9	34	43
2022/23	8	34	42

Aufsichtsfunktion der Schulleitung bezüglich Lehrplankonformität. 18 von 19 Schulleitungen der Privatschulen konnten aufzeigen, dass sie ihre Aufsichtsfunktion hinsichtlich der Lehrplankonformität ausreichend wahrnehmen. Für die Schulaufsicht war nachvollziehbar, mit welchen Mitteln und Instrumenten sie die Lehrplankonformität an ihrer Privatschule überprüfen. Ein Drittel der Schulleitungen nennt Unterrichtsbesuche (auch Kurzbesuche) und ein anschließendes Gespräch als Instrument zur Überprüfung der Lehrplankonformität. Gut zwei Drittel der Schulleitungen führt aus, dass an ihrer Privatschule alle Lernenden und Lehrpersonen im gleichen Raum arbeiten oder die Lehrpersonen häufig zwischen den Räumen wechseln. Aufgrund der engen Zusammenarbeit sei es kaum möglich, dass eine Lehrperson etwas erarbeitet, das nicht lehrplankonform sei. Drei Viertel der Schulleitungen sind zudem selber im Unterricht tätig und haben auch so einen Einblick in den Unterrichtsalltag und die Lehrplanumsetzung. Insbesondere die kleinsten Privatschulen, bei denen die Schulleitung gleichzeitig die alleinige Verantwortung für die Unterrichtsinhalte trägt, haben keine Verbindlichkeiten festgehalten, die für die Lehrplaneinhaltung unterstützend sind. Drei Viertel der Schulleitungen erwähnten zudem den täglichen oder mindestens wöchentlichen Austausch im Team über die Lernenden und ein Viertel die gemeinsame Ausarbeitung der Jahrespläne. Alle Schulleitungen konnten darlegen, wie sie bei Reklamationen und Beanstandungen von Erziehungsberechtigten betreffend angeblicher Nichteinhaltung des Lehrplans vorgegangen sind oder vorgehen würden.

Wochenstundentafel sowie Planung und Beurteilung der Unterrichtsinhalte. Alle Privatunterricht erteilenden Personen konnten darlegen, dass die zeitlichen Ressourcen für die Vermittlung der Lehrplaninhalte ausreichend sind und sie die Verteilung der Lehr- und Lerninhalte sinnvoll geplant haben. Eine deutliche Mehrheit der Privatunterricht erteilenden Personen konnte anhand der Beurteilungen des vergangenen Schuljahres und der aktuellen Grob- und Unterrichtsplanungen nachvollziehbar aufzeigen, inwiefern sich die Planung und die effektive Durchführung des Unterrichts decken. Die Dokumentationen sind unterschiedlich systematisch.

Sicht der Schulaufsicht

Privatschulen. Die deutliche Mehrheit der Schulleitungen der Privatschulen nimmt ihre Aufsichtsfunktion hinsichtlich der Lehrplankonformität ausreichend wahr. Bei einer Privatschule konnte dies nicht ausreichend belegt werden, es fehlten schriftliche und damit nachvollziehbare Dokumentationen.

Privatunterricht. Aus Sicht der Schulaufsicht ist eine systematische und regelmässige schriftliche Dokumentation des Lernstandes der Lernenden, eine darauf aufbauende Grob- und Unterrichtsplanung sowie eine Beurteilung unabdingbar und wird eingefordert.

Massnahmen

- ⇒ Die Schulaufsicht stellt sicher, dass die Schulleitungen von Privatschulen darlegen können, dass sie die Aufsichtsfunktion hinsichtlich der Lehrplankonformität ausreichend wahrnehmen.
- ⇒ Die Schulaufsicht überprüft weiterhin, dass bei allen Privatunterricht erteilenden Personen eine ausreichend systematische und nachvollziehbare Dokumentation des Lernstandes, der Beurteilungen und der Planungsunterlagen vorliegt.

A ANHANG

A1 Methodisches Vorgehen und Datenbasis

Methoden der Datenerhebung

Onlinebefragung. Mittels Onlinebefragung wurden in 79¹ Gemeinden bei den hauptverantwortlichen Schulleitungen zu unterschiedlichen Themenbereichen Daten erhoben (vgl. Tab. A1). Die Teilnahme an der Befragung ist für die Schulleitungen obligatorisch, da die Daten Aufsichtszwecken dienen.

Bei den fünf kantonalen Sonderschulen sowie bei den privaten Institutionen mit einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Luzern werden jährlich die Anzahl der Lernenden pro Behinderungsbereich und die Nutzung des Lektionenpools erfasst.

Tab. A1: Rücklaufquoten an der Onlinebefragung nach Themen

Thema	Personen- gruppe	Versendete Fragebogen	Eingegangene Fragebogen	Rücklauf in %
Zusatzbeitrag hohen Anteil Fremdsprachiger	Haupt-SL	15	15	100%
MS365 Datenschutz	Haupt-SL	79	79	100%
Total		94	94	100%

Aufsichtsgespräche. Mit 25 hauptverantwortlichen Schulleitungen aus 25 Gemeinden (Stichprobe) hat die Schulaufsicht zwecks vertiefter Überprüfung Aufsichtsgespräche geführt. Davon waren sechs Gemeinden mit Primarschule sowie 19 mit Primar- und Sekundarschule.

Weiter wurden mit 19 Schulleitungen von Privatschulen und 27 Verantwortlichen für Privatunterricht Aufsichtsgespräche geführt (Stand April 2025).

Die Schulaufsicht führte zwölf Aufsichtsgespräche zu den Themenbereichen der separativen Sonderschulung mit den Verantwortlichen der fünf kantonalen Sonderschulen und der sieben privaten Sonderschulen.

Die Aufsichtsgespräche wurden zu den folgenden Themen geführt:

- Zusatzbeiträge an Schulen mit besonders hohem Anteil fremdsprachiger Lernender (hauptverantwortliche Schulleitungen Regelschulen)
- Umgang mit Daten mit erhöhtem Schutzbedarf: Einhaltung der Weisung zu M365 (hauptverantwortliche Schulleitungen Regelschulen)
- Einhaltung Lektionenpool (Sonderschulen)
- Vorhandensein eines pädagogischen Konzeptes entsprechend der Sonderschulverordnung und den Anforderungen des kantonalen Konzeptes für die Sonderschulung (Sonderschulen)
- Aufsichtsfunktion der Schulleitungen bezüglich Lehrplankonformität sowie Planung und Beurteilung der Unterrichtsinhalte (Privatschulen und Privatunterricht)

Dokumentenanalyse. Anlässlich der Aufsichtsgespräche wurden stichprobenweise insgesamt acht ISDS-Nutzungskonzepte und zwölf pädagogische Konzepte der Sonderschulen geprüft.

Unterrichtsbesuch in Privatschulen und bei Privatunterricht. Die Schulaufsicht besuchte in 18 Privatschulen den Unterricht. Bei allen Privatunterricht erteilenden Lehrpersonen, die von der Schulaufsicht besucht wurden, fand ein Unterrichtsbesuch statt. Damit verbunden war die Einsichtnahme in die Arbeit von Lernenden und ein Austausch zur Planung und Beurteilung der Unterrichtsinhalte.

¹ Eine der 80 Gemeinden führt keine eigene Schule.